

**Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft  
an der Ruhr- Universität Bochum (verabschiedet am 18.04.2011)**

**Die Fachschaft (FS)**

**§1 Grundsätze**

1. Mitglieder der Fachschaft Erziehungswissenschaft sind alle an der Ruhr- Universität Bochum mit dem Fach Erziehungswissenschaft (2-Fach-BA, 2-Fach-Master, 1-Fach-Master, Master of Education mit Fach Erziehungswissenschaften, Magister Hauptfach, Lehramtsstudium zweiter Ordnung) eingeschriebenen Studierenden.
2. Die Fachschaft Erziehungswissenschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft der Ruhr- Universität Bochum.

**§2 Aufgaben**

1. Die Organe der Fachschaft sind:
  - die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
  - der Fachschaftsrat (FSR)
2. Der Fachschaftsrat vertritt die speziellen Belange der Studierenden des Faches Erziehungswissenschaft und nimmt dabei sein politisches Mandat wahr.

**Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

**§3 Grundsätze**

1. Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft.
2. Die Entscheidungen der FSVV sind für den Fachschaftsrat bindend.
3. Die FSVV tagt universitätsöffentlich.
4. Grundsätzlich ist für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder hinreichend. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beschlüsse gemäß §9 und §10.

**§4 Aufgaben**

1. Die FSVV hat folgende Aufgaben:
  - den Fachschaftsrat zu wählen
  - Richtlinien für die Arbeit des Fachschaftsrates zu beschließen
  - Grundsätzliche Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen
  - die Satzung der Fachschaft zu beschließen

**§5 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

1. Die ordentliche FSVV tritt mindestens einmal in der Vorlesungszeit des Semesters zusammen,
2. Die ordentliche FSVV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung, mindestens 5 Vorlesungs- / 1 Kalenderwoche vor ihrem Termin öffentlich einberufen wurde.
3. Sie kann entweder vom Fachschaftsrat einberufen werden oder muss von mindestens 5% der Studierenden der Fachschaft beim Fachschaftsrat beantragt werden, der daraufhin verpflichtet ist eine FSVV innerhalb spätestens eines Monats nach Beantragung einzuberufen.
4. Jedes Fachschaftsmitglied hat auf der VV Antrags- sowie aktives und passives Wahlrecht.
5. Zu allen FSVV ist der Vorstand der Studierendenschaft einzuladen. Die Protokolle der FSVV sind an ihn zu versenden.

**Der Fachschaftsrat Erziehungswissenschaft (FSR)**

**§6 Grundsätze**

1. Der Fachschaftsrat ist das zentrale Organ der Fachschaft Erziehungswissenschaft.
2. Der FSR führt die Geschäfte der Fachschaft Erziehungswissenschaften. Er sorgt für die Einhaltung der Beschlüsse der FSVV und der Bestimmungen der Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft.

3. Der FSR hält Verbindung zu allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind. Die Entscheidung, zu wem Kontakt gehalten wird liegt in den Händen des FSR.
4. Der FSR führt über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft Buch
5. Hierzu bestimmt der FSR aus seiner Mitte eine(n) oder zwei Kassenbeauftragte(n). Die/ Der Kassenbeauftragte(n) sind der FSVV rechenschaftspflichtig.
6. Der FSR wird von der FSVV entlastet.
7. Beschlüsse dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen gefasst werden.
8. Beschlüsse des FSR sollen nach Möglichkeit im Konsens gefasst werden. Bei fehlendem Konsens ist eine Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden FSR - Mitglieder jedoch ausreichend. Enthaltungen werden als solche gezählt. Wenn weniger als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind, muss die Entscheidung einstimmig getroffen werden, ansonsten wird die Entscheidung vertagt. Weniger als drei gewählte FSR Mitglieder sind nicht beschlussfähig.
9. Die Sitzungen des FSR sind öffentlich, Personalangelegenheiten müssen auf Antrag eines gewählten Mitgliedes unter Ausschluss der Öffentlichkeit diskutiert und beschlossen werden. Die Termine der Sitzungen und die Sprechzeiten der Mitglieder des FSR sind zu veröffentlichen.

## §7 Aufgaben

1. Der FSR hat folgende Aufgaben:
  - die Interessen der Fachschaft im Sinne dieser Satzung, der Satzung der Studierendenschaft und der Verfassung der Ruhr- Universität Bochum zu vertreten.
  - die fachlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange der Fachschaft wahrzunehmen und zu fördern.
  - die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften, der FSVK und dem AstA.
  - die Betreuung der Studierenden, vor allem des ersten Semesters.
  - die Ernennung und Entsendung von studentischen Mitgliedern in die Gremien und Organe des Instituts für Pädagogik und die Fakultät für Pädagogik, Philosophie und Publizistik, sofern diese nicht durch andere Bestimmungen ernannt oder gewählt werden.

## §8 Wahlen und Mitglieder

1. Die Mitglieder des FSR werden jedes Semester in den selbigen gewählt, bis zu einem eventuellen Ausscheiden oder einer Abwahl.
2. Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus:
  - durch Exmatrikulation
  - durch eigenen Verzicht, der dem FSR schriftlich mitgeteilt werden muss
  - durch Abwahl oder Nicht- Wiederwahl auf einer FSVV
3. Die Abwahl eines Mitglieds ist auf einer ordentlichen FSVV möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.
4. Die Anzahl der gewählten Mitglieder ist nach oben hin auf 20 beschränkt, er muss aus mindestens 4 Mitgliedern bestehen.
5. Der FSR wird durch die FSVV direkt gewählt. KandidatInnen können sich jederzeit aufstellen lassen (auch auf der VV selbst). Der FR hat im Vorhinein die Möglichkeit eine Präsentation der bekannten KandidatInnen zu erstellen.

### **Schlussbestimmungen**

## §9 Änderungen

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Abstimmenden auf einer ordentlichen FSVV.
2. Alle Beschlüsse müssen durch den FSR archiviert und öffentlich einsehbar gemacht werden.

## § 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die FSVV durch 2/3 Mehrheit der Abstimmenden am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.